

Feuerwehrsatzung der Stadt Ulm

vom 24. November 1993

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 4, 7 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 18 Abs. 1, 18 a Abs. 1 und 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 24. November 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Ulm, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung "Feuerwehr Ulm".
- (2) Die Feuerwehr besteht aus
 1. der Abteilung der Feuerwehrbeamten,
 2. den aktiven ehrenamtlichen Abteilungen Ulm-Innenstadt, Söflingen, Wiblingen, Grimmelfingen, Jungingen, Lehr, Mähringen, Harthausen, Ermingen, Eggingen, Einsingen, Donaustetten, Göggingen, Unterweiler, ABC-Dienst,
 3. der Altersabteilung,
 4. der Jugendfeuerwehr,
 5. den Musikzügen Ulm und Lehr,
 6. der Abteilung der Rettungshundeführer der Rettungshundestaffel Ulm e.V. (im Sinne von § 10 Abs. 4 FwG).
- (3) Bei der Stadtverwaltung ist eine Dienststelle "Feuerwehr" eingerichtet.
- (4) Die Feuerwehr ist ordentliches Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Alb-Donau e.V.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 FwG).
- (2) Die Feuerwehr kann mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Brandsicherheitsdienst, beauftragt und zur technischen Hilfeleistung herangezogen werden.
- (3) Zu feuerwehrfremden Aufgaben kann die Feuerwehr nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die Erfüllung der Aufgaben im Interesse der Feuerwehr liegt, und die Einsatzsicherheit der Feuerwehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
1. die aktiven Angehörigen der Abteilungen und der Jugendfeuerwehr nach den jeweils geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden; dazu sollen mindestens 20 Übungen im Jahr durchgeführt werden,
 2. die Ausbildung zur Rettung von Menschenleben durch lebensrettende Sofortmaßnahmen zu fördern,
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktiven ehrenamtlichen Abteilungen der Feuerwehr sind

1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. ein guter Ruf,
3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst, die durch ärztliche Bescheinigung (G 26) nachzuweisen ist,
4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit; diese soll mindestens 10 Jahre betragen. Nach Ablauf der Verpflichtungszeit setzt sich die Zugehörigkeit zur Feuerwehr unbefristet fort.

Bewerber/innen sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 FwG sein.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen gem. § 10 Abs. 4 FwG kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.

(3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Feuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Bis zu dessen Entscheidung sind die Bewerber/innen vorläufig aufgenommen und können am Dienst teilnehmen. Der Abteilungsausschuss der aufzunehmenden Abteilung ist zu hören. Vorläufig Aufgenommene werden vom Abteilungskommandanten durch Handschlag verpflichtet. Sie sind für die Dauer eines Jahres Anwärter/-in der Feuerwehr, soweit sie nicht nach mindestens einjähriger Zugehörigkeit aus der Jugendfeuerwehr übernommen werden oder bei einer anderen Feuerwehr mindestens ein Jahr aktiven Dienst geleistet haben.

(4) Die endgültige Aufnahme in den aktiven Dienst geschieht per Handschlag durch den Gesamtabteilungskommandanten in der Hauptversammlung. Ein Rechtsanspruch auf endgültige Aufnahme nach Ablauf der Anwärterzeit besteht nicht. Eine Ablehnung teilt der Feuerwehrkommandant der/dem Anwärter/in schriftlich mit.

(5) Jede/-r aktive Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet gemäß §§ 12, 13 FwG, wenn der/die ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 FwG wird, oder
 4. entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r ist aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn
 1. der Dienst für ihn/sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet und er/sie seine/ihre Entlassung beantragt (§§ 11 Abs. 4, Nr. 1, 12 Abs. 1 FwG),
 2. die Abteilung, der er/sie angehört, aufgelöst wird (§ 12 Abs. 3 FwG),
 3. er/sie seine/ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt und seine/ihre Entlassung beantragt. Er/sie kann in diesem Fall nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne Antrag entlassen werden (§ 12 Abs. 2 FwG). Der Umzug ist 4 Wochen vorher dem Abteilungskommandanten und der städt. Dienststelle "Feuerwehr" schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungsausschuss dem Feuerwehrkommandanten zur Entscheidung im Feuerwehrausschuss vorzulegen.
- (4) Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 FwG). Der Feuerwehrausschuss hat vor Abgabe seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören. Ein Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn der/die Feuerwehrangehörige innerhalb eines Jahres bei mehr als der Hälfte der angesetzten Übungen ohne triftigen Entschuldigungsgrund gefehlt hat oder bei angeordneten Diensten unentschuldigt ferngeblieben ist.
- (5) Der Feuerwehrkommandant teilt die Beendigung des Feuerwehrdienstes schriftlich mit und stellt auf Antrag eine Bescheinigung über die Dienstzeit aus. Der Dienstausweis ist abzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr
- erhalten nach § 15 FwG eine Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss des Gemeinderates geregelt wird
 - erhalten nach § 16 FwG auf Antrag Ersatz bei Sachschäden
 - werden bei Straf- bzw. Zivilprozessen, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes verursacht werden, durch einen kostenfreien Rechtsbeistand der Stadt Ulm vertreten. Dies gilt nicht, wenn Straf- oder Zivilprozesse wegen einer vorsätzlichen, nicht gerechtfertigten und schuldhaften Handlung des Feuerwehrangehörigen anhängig sind.
 - sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- und Fortbildungen nach Maßgabe des § 17 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und die Dienstpflichten zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet,
1. am Dienst und der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst in der Feuerwache/im Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Soweit Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschädigt werden oder abhanden kommen, so hat der/die Angehörige dafür je nach Maßgabe der Feuerwehr Ersatz oder Wertersatz zu leisten.
 7. nach Beendigung bzw. Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zurückzugeben. Dies gilt nicht, sofern der/die Angehörige die Dienstkleidung nach § 7 Abs. 2 behalten darf.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von mehr als drei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden sowie spätestens am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (4) Verletzt ein/-e ehrenamtlich tätige/-r Angehörige/r der Feuerwehr schuldhaft die ihm/ihr obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm/ihr der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn/sie vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 100 DM ahnden (§ 14 Abs. 2 FwG).

§ 6 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern und
2. bewährte Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenkommandanten bzw. Ehrenabteilungskommandanten ernennen.

§ 7 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird auf Antrag übernommen, wer wegen

1. Vollendung der im FwG festgelegten Altersgrenze,
2. Eintritt in den Ruhestand als Feuerwehrbeamter,
3. dauernder Dienstunfähigkeit oder
4. nach mindestens 25-jähriger Dienstzeit

aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet. Über den Antrag entscheidet der jeweilige Abteilungsausschuss; über Anträge, bei denen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, der Feuerwehrausschuss.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung bleiben personell den Abteilungen zugeordnet; sie behalten ihre Dienstkleidung und können vom Feuerwehrkommandanten mit besonderen Aufgaben betraut werden.

(3) Für die Altersabteilung kann ein Leiter und ein Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren nach Maßgabe des § 18 gewählt werden.

§ 8 Jugendfeuerwehr

(1) Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses werden bei den aktiven Abteilungen Jugendgruppen eingerichtet, die zusammen die "Jugendfeuerwehr Ulm" bilden.

(2) Die Aufnahme in die Jugendgruppe können Jugendliche beantragen, wenn eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorgelegt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten und des Leiters der Jugendfeuerwehr, wenn die Jugendlichen hierfür geeignet sind.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe und -feuerwehr endet, wenn

1. in der Hauptversammlung die Aufnahme in den aktiven Dienst erfolgt,
2. der Austritt erklärt wird,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen,
5. eine Entlassung, ein Ausschluss oder keine Übernahme in den aktiven Dienst erfolgt.

(4) § 5 Abs. 2 und 3 gilt für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sinngemäß. Sie dürfen bei Übungen und Einsätzen nur entsprechend ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit und nur außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs eingesetzt werden.

(5) Die Jugendfeuerwehrwarte bei den einzelnen Abteilungen werden vom Abteilungsausschuss vorgeschlagen und vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Die Jugendfeuerwehrwarte bei den einzelnen Abteilungen müssen den Gruppenführerlehrgang und den Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte erfolgreich abgeschlossen haben. Der Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte kann innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl absolviert werden.

(6) Die Jugendfeuerwehrwarte der Abteilungen wählen nach Maßgabe des § 18 auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses einen Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart) und einen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren; § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende aktive Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Leiter der Jugendfeuerwehr bzw. sein Stellvertreter muss den Zugführer-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen und den Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte besucht haben. Die Lehrgänge können innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl absolviert werden.

(7) Die Jugendfeuerwehr kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen und sich nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eine Jugendfeuerwehrordnung geben.

§ 9 Musikzüge

(1) Die Musikzüge sind den jeweiligen aktiven Abteilungen zugeordnet und führen neben dem Namen der Feuerwehr die Bezeichnung "Spielmannszug" mit dem jeweiligen Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Angehörigen der Musikzüge werden nicht für eine bestimmte Dienstzeit verpflichtet. Jugendliche Angehörige müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Das Höchstalter in § 13 FwG gilt für die Zugehörigkeit zu den Musikzügen nicht.

(3) Über die Aufnahme in die Musikzüge entscheidet der Zugausschuss im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten. Neu Aufgenommene werden vom Zugführer durch Handschlag verpflichtet. Die Angehörigen der Musikzüge sind ordentliche Mitglieder der Feuerwehr.

(4) Die Angehörigen der Musikzüge wählen einen Zugführer, dessen Stellvertreter, einen Stabführer und einen Zugausschuss auf die Dauer von 5 Jahren nach Maßgabe des § 18.

(5) Die Musikzüge sind berechtigt, auch bei Veranstaltungen außerhalb der Feuerwehr aufzutreten, jedoch hat die Musik bei der Feuerwehr Vorrang. Angehörige der Musikzüge, die nicht aktiven Dienst leisten, können nach ihrer Eignung und Befähigung zu Diensten bei der aktiven Abteilung herangezogen werden.

(6) Der Austritt aus dem Musikzug ist dem Zugführer schriftlich mitzuteilen.

(7) § 5 Abs. 2 Ziff. 1, 3, 4, 6 und § 4 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(8) Im Übrigen gelten die "Richtlinien des Deutschen Feuerwehrverbandes für musiktreibende Züge der Feuerwehren".

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. der Feuerwehrkommandant,
2. der Gesamtabteilungskommandant,
3. die Abteilungskommandanten und die Leiter der Abteilungen,
4. der Feuerwehrausschuss,
5. die Abteilungsausschüsse,
6. die Hauptversammlung,
7. die Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter sind Feuerwehrbeamte und werden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses als Leiter der Feuerwehr und Leiter der städt. Dienststelle bzw. dessen Stellvertreter durch den Gemeinderat gewählt.

(2) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der gesamten Feuerwehr verantwortlich. Er hat die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben auszuführen und dabei insbesondere

1. auf die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FWG),
2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen bzw. zu prüfen,
3. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
4. die Tätigkeit des Kassenverwalters zu überwachen,
5. über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Berichte und Aufzeichnungen zu fertigen,
6. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG), Ersatz- und Neubeschaffungen zu veranlassen und Ersatz in geeigneter Art und Menge vorzuhalten,
7. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen sowie deren pflegliche Behandlung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),

8. den Oberbürgermeister oder dessen Beauftragten über alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr zu unterrichten.
- (3) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Feuerwehrkommandant die für den Einsatz-, Übungs- und Sicherheitswachdienst, sowie die zum allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanweisungen erlassen.
- (4) Der Stellvertreter hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 12 Gesamtabteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Gesamtabteilungskommandant repräsentiert die Abteilungen gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2-6 und vertritt deren Belange. Er und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven ehrenamtlichen Abteilungen in der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 18 gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (2) Zum Gesamtabteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter kann gewählt werden, wer
 1. der Feuerwehr aktiv angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Der Gesamtabteilungskommandant bzw. dessen Stellvertreter hat nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens sein Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (4) Der Gesamtabteilungskommandant bzw. dessen Stellvertreter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn er die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 13 Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Die Angehörigen der aktiven ehrenamtlichen Abteilungen wählen gemäß § 18 jeweils aus ihrer Mitte einen Abteilungskommandanten und einen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Gewählt werden kann, wer die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 erfüllt. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats (§ 8 Abs. 4 FwG).
- (2) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden danach durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.

ren. Ist dies nicht möglich, bestellt der Feuerwehrkommandant im Benehmen mit dem Abteilungsausschuss einen geeigneten Angehörigen der Feuerwehr bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers.

(3) Der Abteilungskommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Abteilung verantwortlich und führt sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. § 11 Abs. 2 Ziff. 1 - 7 gilt sinngemäß. Außerdem hat der Abteilungskommandant dem Feuerwehrkommandanten über Dienstbesprechungen zu berichten, den Ausbildungsplan vorzulegen und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung mitzuteilen.

(4) Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Gemeinderat nach Anhörung des Abteilungsausschusses und des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 4 FwG).

(5) § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 14 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) werden auf Vorschlag des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss an der Hauptversammlung vom Gesamtabteilungskommandanten bestellt. Sie müssen der Abteilung aktiv angehören und die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 erfüllen.

(2) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung der Vorgesetzten durch.

(3) Die Unterführer können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses und des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Die Unterführer haben ihre Funktion im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers wahrzunehmen.

§ 15 Schriftführer, Kassenverwalter

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter der Feuerwehr Ulm werden auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Feuerwehrkommandant kann geeignete aktive Angehörige der Feuerwehr vorläufig als Schriftführer oder Kassenverwalter einsetzen.

(2) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und vom Feuerwehrkommandanten unterzeichnet wird. Die weiteren schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr werden in der Regel von der Dienststelle "Feuerwehr" erledigt.

(3) Die Schriftführer und Kassenverwalter der aktiven Abteilungen werden vom jeweiligen Abteilungsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(4) Die Abteilungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 3 - 6 können Schriftführer und Kassenhelfer, die einzelne Haushaltsposten verwalten, wählen. Die Verantwortung bleibt beim Kasserverwalter der aktiven Abteilung.

§ 16 Feuerwehr-, Abteilungs- und Zugausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und aus je 1 Vertreter bzw. seinem Stellvertreter der aktiven, ehrenamtlichen Abteilungen, die nach Maßgabe des § 18 für die Dauer von fünf Jahren aus der Mitte der Abteilungen gewählt werden.

Dem Feuerwehrausschuss gehören als ordentliche stimmberechtigte Mitglieder ferner an:

1. der stellvertretende Feuerwehrkommandant,
2. der Gesamtabteilungskommandant bzw. sein Stellvertreter,
3. der Personalratsvorsitzende der Dienststelle Feuerwehr bzw. sein Vertreter,
4. der Stadtjugendfeuerwehrwart.

(2) Sind Schriftführer und Kasserverwalter nicht nach Abs. 1 Mitglied im Feuerwehrausschuss, gehören sie diesem ohne Stimmrecht an.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Zu den Sitzungen können vom Vorsitzenden andere Personen beratend hinzugezogen werden.

(4) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlossen werden kann nur über ordentliche Tagesordnungspunkte mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für die Durchführung von Wahlen gilt § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Der Feuerwehrkommandant legt fest, welche Beratungspunkte bekannt gegeben werden dürfen.

(6) Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Feuerwehr Ulm berühren, ist der Feuerwehrausschuss zu hören (§ 18 Abs. 3 FwG).

(7) Bei den Abteilungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 - 4 und Ziff. 6 wird ein Abteilungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten bzw. Leiter der Abteilung als Vorsitzendem und aus mindestens drei Mitgliedern der Abteilung, die auf Vorschlag der Angehörigen der Abteilung in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gem. § 18 gewählt werden. Bei den Abteilungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 gehören jeweils als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an

- der stellvertretende Abteilungskommandant
- der Jugendgruppenleiter der Abteilung

- der Zugführer des Musikzuges der Abteilung

Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Feuerwehrkommandanten der Abteilungskommandant und an die Stelle des Feuerwehrausschusses der Abteilungsausschuss tritt.

(8) Bei den Musikzügen werden je ein Zugausschuss gebildet. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. der Zugführer als Vorsitzender
2. der stellvertretende Zugführer
3. der Stabführer und
4. mindestens drei gemäß § 18 gewählte Mitglieder des Musikzuges.

Der Abteilungskommandant der aktiven Abteilung kann an den Sitzungen des Zugausschusses teilnehmen.

Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Feuerwehrkommandanten der Zugführer und an die Stelle des Feuerwehrausschusses der Zugausschuss tritt.

§ 17 Hauptversammlung, Abteilungsversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche öffentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Bei der ersten Hauptversammlung des Jahres hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten durch schriftliche Mitteilung an die Abteilungen einberufen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen. Der Feuerwehrkommandant kann weitere Personen zur Hauptversammlung einladen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf von drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung können nur über ordentliche Tagesordnungspunkte mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Für die Durchführung von Wahlen gilt § 18.

(4) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die keinem Organ nach § 10 Ziff. 1 - 5 angehören dürfen, auf die Dauer von 5 Jahren nach Maßgabe des § 18.

(5) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß, wobei an die Stelle des Oberbürgermeisters der Feuerwehrkommandant und an die Stelle des Feuerwehrkommandanten der Abteilungskommandant tritt.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten, den Abteilungskommandanten bzw. den Zugführern der Musikzüge geleitet. Stehen diese selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Sofern es nach dem Feuerwehrgesetz zulässig ist und kein Wahlberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet im unmittelbaren Anschluss ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Über die Wahlen werden Niederschriften gefertigt; die Abteilungen übergeben diese dem Feuerwehrkommandanten. Die Niederschriften über die Wahl des Gesamtabteilungskommandanten, der Abteilungskommandanten bzw. deren Stellvertreter sind unverzüglich nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(5) Bei der Wahl der Abteilungs- bzw. Zugausschüsse hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind, Stimmenhäufung ist nicht möglich. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 19 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(1) Für die Feuerwehr bzw. die aktiven ehrenamtlichen Abteilungen wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen und
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehr- bzw. Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgabenstellen des Wirtschaftsplans können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehr- bzw. Abteilungsausschuss. Die jeweiligen Ausschüsse können den Feuerwehr- bzw. Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Die Kommandanten vertreten bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Oberbürgermeister.

(5) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind von den gewählten Kassenverwaltern nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anordnungen des Feuerwehr- bzw. der Abteilungskommandanten angenommen oder geleistet werden. Gegenstände des Sondervermögens mit einem Wert von mehr als 200 DM sind in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Die Kassen werden mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern geprüft.

(6) Nach Ablauf jeden Rechnungsjahres erstatten die Kassenverwalter den jeweiligen Ausschüssen einen Bericht über den Rechnungsabschluss. Nach Anhörung der Kassenprüfer beschließen die Ausschüsse über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kassenverwalter.

Die Rechnungsabschlüsse sind dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 20 Versicherung

Neben der Haftpflichtversicherung nach § 15 Abs. 6 FwG unterhält die Stadt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr eine Unfallversicherung für den Todes- und Invaliditätsfall in angemessener Höhe, für den dienstlichen wie für den kameradschaftlichen Bereich. Die Versicherungssummen sind einer dynamischen Anpassung zu unterwerfen.

§ 21 Übergangsregelung

(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung

- wird der bisherige stellvertretende Kommandant Gesamtabteilungskommandant gem. § 12 Abs. 1
- werden die bisherigen Zugführer bzw. stellvertretenden Zugführer zu Abteilungskommandanten bzw. stellvertretenden Abteilungskommandanten gem. § 13 Abs. 1
- übernimmt der bisherige stellvertretende Dienststellenleiter der "Feuerwehr" die Funktion des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten gem. § 11 Abs. 1

- endet die Amtszeit der bisher in den Feuerwehrausschuss gewählten Vertreter der Löschzüge und -gruppen (Vertrauensleute).

Die Haupt-, Abteilungs- bzw. Zugversammlung, sowie der Feuerwehrausschuss, können über vorzeitige Neuwahlen beschließen.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Satzung wählt die Hauptversammlung für die restliche Dauer der Amtszeit des Gesamtabteilungskommandanten einen Stellvertreter.

(3) Bestände der Feuerwehr- bzw. Kameradschaftskassen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung Sondervermögen der Kameradschaftspflege nach § 19.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 30. Juli 1957 in der Fassung vom 19. März 1975 außer Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm, 24. November 1993

Bürgermeisteramt
Gönner
Oberbürgermeister